OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400775/8/FP

Datum:
Linz, 19. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R E, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. September 2021, GZ: WELS/923030001697/23, wegen einer Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 18. September 2022 mit einem PKW die Autobahn A25 bei StrKm 14,58, Abschnitt ÖBB Terminal Wels-Wels-Nord befahren, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Zuvor hat die belangte Behörde den Bf als Zulassungsbesitzer aufgefordert, den Lenker bekanntzugeben. Der Bf benannte alternativ zwei Personen, sich und eine andere (weibliche) Person.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst und sinngemäß darlegte, dass nicht erklärt worden sei, dass die Maut ordnungsgemäß entrichtet werden müsse. Er erachte die Bestrafung als unverhältnismäßig, da er bezahlt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerden samt Verfahrensakten am 9. November 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akten und das Behördenportal der ASFINAG, respektive die dort verfügbaren Lichtbilder.
Eine Verhandlung unterbleibt, weil keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf am 18. September 2022 Lenker des PKW mit dem holländischen Kennzeichen x war und damit die Autobahn A25 bei StrKm 14,58, Abschnitt ÖBB Terminal Wels-Wels-Nord befahren hat.

II.3. Beweiswürdigung

Vorauszuschicken ist, dass die belangte Behörde den Bf vor Erlassung eines Strafbescheides rechtskonform zur Abgabe einer Lenkerauskunft aufgefordert hat. In dieser Lenkerauskunft hat der Bf zwei Personen, nämlich sich selbst und eine andere Person, Frau A M, als mögliche Lenker angegeben hat. Aus diesem Umstand ergibt sich– sofern man dem Bf Glauben schenken will -, dass im KFZ zumindest zwei Personen, ein Mann und eine Frau anwesend gewesen sein müssen.
Dieser Umstand hat das Gericht veranlasst, die von der ASFINAG im sogenannten Behördenportal vorgehaltenen Lichtbilder einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Dies hat ergeben, dass am Beifahrersitz zweifelsfrei ein Mann saß.

Dieser Umstand lässt bereits die Vermutung zu, dass diesfalls die das KFZ lenkende Person – wieder unter der Voraussetzung, dass der Bf die Wahrheit angegeben hat – Frau A M gewesen sein muss. Eine genauere Betrachtung des Lichtbildes ergibt bei entsprechender Aufhellung, die das System der ASFINAG ermöglicht, dass es sich bei der Person um eine Frau handelt, hält der Mann doch ihre Hand, die auf seinem Oberschenkel liegt. Die Annahme wird dadurch erhärtet, dass am Bild bei genauer Betrachtung ein weiblicher Oberkörper erkennbar scheint, die lenkende Person ein sehr schmales Handgelenk aufweist und Puffärmel trägt. Dies, speziell die für Männer doch untypische Kleidung, spricht dafür, dass es sich bei der lenkenden Person um eine Frau handelt. Die Behörde und der Bf wurden vom Gericht über dieses Ermittlungsergebnis in Kenntnis gesetzt. Der Bf legte dar, beim Beifahrer handle es sich um ihn. Die Behörde widersprach dem nicht.

„Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt.“ (VwGH 3. Dezember 1990, 90/19/0108).

Die dargelegten Umstände sprechen mit überragender Wahrscheinlichkeit dagegen, dass der Bf Lenker des KFZ war.

Zumindest kann ihm nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass er der Lenker des KFZ war.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

III.2. Den Feststellungen gemäß kann der Nachweis, dass der Bf das ggst KFZ gelenkt hat, nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Ein Beweis, dass der Bf selbst das KFZ gelenkt hat, liegt nicht vor. Alle verfügbaren Beweismittel sprechen dagegen.

Zumal Adressat des § 10 Abs 1 BStMG der Kraftfahrzeuglenker ist, hat der Bf den objektiven Tatbestand der ihm angelasteten Tat nicht erfüllt, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen ist.

III.3. Da der Bf im Verfahren vollständig obsiegt hat, sind ihm gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Beiträge zu den Kosten des landesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen. Die behördlichen Kosten sind von dieser selbst zu tragen.

III.4. Aus prozessökonomischen Gründen darf dem Bf mitgeteilt werden, dass das Auflegen einer nicht entwerteten (also nicht von der Trägerfolie abgelösten und auf die Windschutzscheibe geklebten Vignette) für eine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut nicht ausreicht und diesfalls das Delikt der Mautprellerei erfüllt wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl